Bundesamt für Raumplanung Office fédéral de l'aménagement du territoire Ufficio federale della pianificazione del territorio Uffizi federal da planisaziun dal territori



Eidgenössische Vermessungsdirektion Direction fédérale des mensurations cadastrales Direzione federale delle misurazioni catastali Direcziun federala da mesiraziun

An die Vermessungsämter der Kantone

Kreisschreiben Nr. 96/05

Abgeltungen des Bundes: Regelung für die Informationsebene Fixpunkte

Bern, 18. März 1996

Sehr geehrte Damen und Herren

Im folgenden wird für die Abgeltung des Bundes für Arbeiten in der Informationsebene Fixpunkte die Anwendungspraxis erläutert und festgelegt. Sie basiert auf dem Bundesbeschluss über die Abgeltung in der Amtlichen Vermessung vom 20. März 1992, der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 und der Technischen Verordnung über die Amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 und gilt ab 1.1.1996.

Die Ansätze für die Bundesbeiträge finden Sie in der mit dem Kreisschreiben Nr. 95/12 zugestellten Tabelle (gelb). Sie gilt für alle Arbeiten im Bereich Fixpunkte.

1 Lage- und H\u00f6henfixpunkte der Kategorie 1 (LFP1, HFP1)

Für die Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung der LFP1 und HFP1 ist das Bundesamtes für Landestopographie zuständig. Arbeiten sind nur in Absprache mit letzterem auszuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bundesamtes für Landestopographie.

2 Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2 (LFP2, HFP2)

2.1 Ersterhebung

Definition: Erstellung der Informationsebene Fixpunkte in Gebieten ohne anerkannte LFP2 und HFP2. Der Nachweis der Notwendigkeit sowie die vorgesehenen Massnahmen müssen in Absprache mit dem Bundesamt für Landestopographie erfolgen.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Sie müssen in ein Vermessungsprogramm aufgenommen werden. Die Ausführung erfolgt in der Regel aufgrund eines Vertrages¹. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen (s. Kreisschreiben V+D, Nr. 95.09 und "Verkehr mit den Bundesstellen", Informationstagungen HO11 und 12, Frühjahr 1986).

2.2 Erneuerung

Definition: Arbeiten im Sinne von Art. 37 ff. TVAV. Der Nachweis der Notwendigkeit sowie die vorgesehenen Massnahmen müssen in Absprache mit dem Bundesamt für Landestopographie erfolgen.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Sie müssen in ein Vermessungsprogramm aufgenommen werden. Die Ausführung erfolgt in der Regel aufgrund eines Vertrages. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen (s. Kreisschreiben V+D, Nr. 95.09 und "Verkehr mit den Bundesstellen", Informationstagungen HO11 und 12, Frühjahr 1986).

2.3 Nachführung

Im Rahmen der Nachführung ist die Reduktion der Anzahl LFP2 anzustreben (TVAV Art. 49). Dabei können die Richtwerte nach Massgabe der Bedürfnisse der Nachführung unterschritten werden. Das konzeptionelle Vorgehen ist mit dem Bundesamt für Landestopographie abzusprechen.

Laufende Nachführung

Definition: Lokale Schadenbehebungen und Erhaltungsmassnahmen aufgrund von Informationen aus der periodischen Begehung oder von Meldungen Dritter.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben, sofern sie nicht einem Verursacher belastet werden können, bis und mit dem Nachführungsjahr 1996 Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Ab 1997 sind sie nicht mehr beitragsberechtigt. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes mit der jährlichen Nachführungsabrechnung. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen (s. auch "Verkehr mit den Bundesstellen", Informationstagungen HO11 und 12, Frühjahr 1986).

Periodische Nachführung

Definition: Periodische Begehung der Fixpunkte, inkl. im Rahmen der Begehung ausgeführte Schadenbehebungen/Erhaltungsmassnahmen.

Die Ausführung erfolgt aufgrund des mit dem Bundesamt für Landestopographie abgesprochenen Konzeptes (s. einleitende Bemerkung zur Nachführung). Sie ist mit anderen Projekten in der AV (Ersterhebung, Erneuerung, laufende Nachführung) zu koordinieren.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben auch zukünftig Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Sie müssen in ein Vermessungsprogramm aufgenommen werden. Die Ausführung erfolgt in der Regel aufgrund eines Vertrages. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen (s. Kreisschreiben V+D, Nr. 95.09 und "Verkehr mit den Bundesstellen", Informationstagungen HO11 und 12, Frühjahr 1986).

¹ Im folgenden wird unter 'Vertrag' die notwendige Dokumentation f
ür die definitive Kreditzusicherung des Bundesbeitrages f
ür eine Arbeit (Vertrag, Dienstanweisung, etc.) verstanden

3. Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 3 (LFP3, HFP3)

3.1 Ersterhebung

Definition: Erstellung der Informationsebene Fixpunkte in Gebieten ohne anerkannte LFP3, HFP3. Bei kombinierter Bearbeitung FP2/FP3 sind die vorgesehenen Massnahmen mit dem Bundesamt für Landestopographie abzusprechen.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Sie müssen in ein Vermessungsprogramm aufgenommen werden. Die Ausführung erfolgt in der Regel aufgrund eines Vertrages. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen (s. Kreisschreiben V+D, Nr. 95.09).

3.2 Erneuerung

Definition: Arbeiten im Sinne von Art. 37 ff. TVAV. Die Notwendigkeit ist nachzuweisen. Bei kombinierter Bearbeitung FP2/FP3 sind die vorgesehenen Massnahmen mit dem Bundesamt für Landestopographie abzusprechen.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Sie müssen in ein Vermessungsprogramm aufgenommen werden. Die Ausführung erfolgt in der Regel aufgrund eines Vertrages. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes. Die Dokumentation ist wie bisher zu erstellen (s. Kreisschreiben V+D, Nr. 95.09).

3.3 Nachführung

Für die Nachführung der LFP3, HFP3 wird zwischen Netzen nach alter und solchen nach neuer Ordnung (AV93) unterschieden.

Die Nachführung der LFP3, HFP3 nach alter Ordnung (Polygon-, Basispunkte) ist nicht beitragsberechtigt.

Die Nachführung der LFP3, HFP3 nach neuer Ordnung (AV93) ist wie folgt beitragsberechtigt:

Laufende Nachführung:

Definition: Lokale Behebung von Schäden oder Erhaltungsmassnahmen, aufgrund von Informationen aus der periodischen Begehung, Meldungen Dritter oder Feststellungen bei Nachführungsarbeiten in der AV.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Periodische Nachführung:

Definition: Periodische Begehung der LFP3, HFP3 gemäss Art. 58 TVAV, inkl. im Rahmen der Begehung ausgeführte Schadenbehebungen/Erhaltungsmassnahmen. Sie ist mit der Begehung der LFP2, HFP2 und anderen Arbeiten in der AV zu koordinieren.

Abgeltung: Diese Arbeiten haben ab 1.1.1996 Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Sie müssen in ein Vermessungsprogramm aufgenommen werden. Die Ausführung erfolgt in der Regel aufgrund eines Vertrages. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des Pauschalaufwandes von 40.-/LFP3, resp. 30.-/HFP3. Es sind folgende Dokumente einzureichen:

 Ein vom Kanton erstelltes oder genehmigtes Konzept für den Unterhalt der FP pro Gemeinde oder Nachführungsgebiet (Meldewesen, Begehungsperiode und -gebiete, Schadenerhebung und -dokumentation, Nachführung der Punktprotokolle, Schadenbehebung, Koordination mit anderen Arbeiten in der AV).

- Bestätigung der ausführenden Stelle für die Durchführung der Arbeiten mittels Punktkarte mit eingezeichnetem Perimeter, in dem die Punkte begangen wurden.
- Eine Zusammenstellung der effektiven und der beitragsberechtigten Kosten mit der Berechnung des Bundesbeitrages.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

H leunis

Eidg. Vermessungsdirektion

Der Leiter:

Prof. Dr. M. Leupin

Kopie: - Bundesamt für Landestopographie